



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 20.08.2003

Nr. 33

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

33. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am ... 235  
27.08.2003

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
SATZUNG über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren ... 236  
Benutzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle"

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ... 238  
des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur „Verordnung über Allgemeine  
Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,  
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder  
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**33. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 27.08.2003**

Die 33. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

**Mittwoch, dem 27. August 2003 um 14.00 Uhr,**

im „Grünen Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung:

**I. Öffentlicher Teil**

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung des Kreisausschusses am 25. Juni 2003
04. Prolongation eines Kommunaldarlehens in Höhe von 3.926.205,50 EUR
05. Eilentscheidung des Landrates gem. § 108 ThürKO Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die HH-Stelle 02 6500 0 9810 0
06. Mitteilungen und Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

07. Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 32. Sitzung des Kreisausschusses am 25. Juni 2003
08. Genehmigung der Niederschrift der außerplanmäßigen nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 09. Juli 2003
09. Entscheidung über die Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der 32. Sitzung am 25.06.2003 und der außerplanmäßigen Sitzung am 09.07.2003 gefassten Beschlüsse
10. Vergabe von Leistungen
11. Mitteilungen und Anfragen

Heilbad Heiligenstadt, den 20.08.2008

gez. Dr. Henning  
Landrat

Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

## **SATZUNG**

### **über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle"**

Aufgrund der § 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. Seite 290) i.v.m. §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257), i.V.m. §§ 2, 7, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257), erlässt der Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.2003 folgende Satzung:

#### **Artikel I**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Der Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle" betreibt zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser eine öffentliche Einrichtung.

##### **§ 2**

##### **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung sind katastermäßig abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder wegen der tatsächlichen Geländebeziehungen nur gemeinsam baulich oder gewerblich nutzbar sind, wenn sie aneinander grenzen und die Eigentümer identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB. Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder einzelne berechtigt und verpflichtet.

##### **§ 3**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Trinkwasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder die Bereitstellung von Wasser für die Vorhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

##### **§ 4**

##### **Anschlusszwang**

Wer zum Anschluss berechtigt ist (§ 3), ist verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

##### **§ 5**

##### **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des

Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

## § 6

### **Benutzungszwang**

Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, haben ihren gesamten Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## § 7

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- 1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Zweckverband auf Antrag ganz oder teilweise eine Befreiung erteilen, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- 2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- 3) Der Antrag auf Befreiung/Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- 4) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Der Eigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

## § 8

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingungen der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. Seite 73) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
  2. entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 seinen gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass hierfür eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt wurde,
  3. entgegen der Mitteilungspflicht nach § 7 Abs. 4 von der Errichtung, der Inbetriebnahme oder dem Weiterbetrieb einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 20 Abs. 3 ThürKO).

## § 9

### **Geltung der AVBWasserV**

Das Wasserlieferungsverhältnis, insbesondere der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Trinkwasser unterliegen den Regeln der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

## **Artikel II**

Mit Ablauf des 31.12.2002 treten die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" vom 29.12.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35/2002, Seite 409) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des

- 237 -

Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" vom 25.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 16/2001, Seite 225) mit der 1. Änderung vom 05.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Nr. 32/2001, Seite 425) außer Kraft.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" vom 20.12.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 35/2002, Seite 407) wird rückwirkend zum 01.01.2003 aufgehoben.

ausgefertigt:

Teistungen, 07. August 2003

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle,, Hauptstraße 17, 37399 Teistungen

**ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

**des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss.....	2
2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung .....	2
3. Zu § 4 AVBWasserV – Art der Versorgung .....	3
4. Zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung.....	3
5. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse .....	3
6. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten .....	7
7. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze .....	8
8. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage.....	8
9. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen.....	9
10. Zu § 16 – Zutrittsrecht.....	9
11. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen.....	10
12. Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen.....	10
13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler.....	10
14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung.....	11
15. Zu § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug.....	12
16. Tarifpreise für die Versorgung mit Trinkwasser.....	12
17. Umsatzsteuer.....	13
18. Änderungen.....	13
19. Inkrafttreten.....	13

**1. Zu § 2 AVBWasserV- Vertragsabschluss**

- 1.1 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt insbesondere auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Trinkwasserzweckverbandes sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und/oder der Hausanschlusskosten.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVB WasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

- 1.3 Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Wohneigentümergeinschaften über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegen über dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ gesamtschuldnerisch.
- 1.4 Sofern es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Trinkwasserzweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Trinkwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Trinkwasserzweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.5 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung**

- 2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem Trinkwasserzweckverband darauf entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 2.3 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 2.2 länger als 1 Jahr dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den Trinkwasserzweckverband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

**3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung**

- 3.1 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ stellt Wasser in einer Beschaffenheit zur Verfügung, die den Mindestanforderungen der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, Nr. 24, Seite 959) entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.3 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.
- 3.4 Maßnahmen des Kunden z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

**4. Zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung**

- 4.1 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer einem Antrag auf Anschluss die zugunsten des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.

**5. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse**

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ bei Anschluss an das Leitungsnetz des Trinkwasserzweckverbandes bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

5.2 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss beträgt:                    BKZ (in €)                    =    0,7 x K x                     $\frac{NF}{\text{Summe NF}}$

Es bedeuten:

K:                    Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF:                    Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes

Summe NF:        Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuss ist die gewichtete Grundstücksfläche. Die gewichtete Grundstücksfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

5.3 Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

5.3.1 die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

5.3.2 die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

5.3.3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

5.3.4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze der baulichen, gewerblich oder sonstigen vergleichbaren beitragsrechtlich relevanten Nutzung bestimmt wird;

5.3.5 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, maximal jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; für Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als Friedhof genutzt werden, gilt dasselbe.

5.3.6 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der sonstige Verwaltungsakt bezieht.

5.4 Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

5.4.1 bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine untergeordnete Bedeutung hat (z.B.: Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten)                    0,5

5.4.2 bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss                    1,0

5.4.3 für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um                    0,5

- 5.5 Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 5.4 gilt:
- 5.5.1 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- 5.5.2 Setzt der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist nur die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet;
- 5.5.3 Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen überschritten wird;
- 5.5.4 für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, ist maßgebend:
- 5.5.4.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- 5.5.4.2 bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5.5.5 Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse.
- 5.6 Im Bereich eines Bebauungsplanes gelten als Geschosse alle Vollgeschosse im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO). In allen anderen Bereichen gelten alle Geschosse als Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- 5.7 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 5.2 wie folgt:  
Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 1,37 €/m<sup>2</sup> NF einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.8 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandenen Hausanschlussleitung erfolgt.
- 5.9 Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

#### **6. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten**

- 6.1 Die Hauptabsperrrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Wassermesseinrichtung (Wasseruhr) angeordnete Absperrvorrichtung.
- 6.2 Nach dem 1. Januar 2002 errichtete Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und sind dessen Eigentum.
- 6.3 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse des Trinkwasserzweckverbandes liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 6.4 Vor dem 1. Januar 2002 errichtete und bestehende Hausanschlüsse sind ab Grundstücksgrenze Eigentum des Kunden.
- 6.5 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ ist berechtigt, für den laufenden Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlüsse sowie für deren Auswechslung und endgültige Abtrennung eine Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten zu verlangen.
- 6.6 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Trinkwasserzweckverband berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.



- 6.7 Der Anschlussnehmer hat dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ die von ihm für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.
- 6.8 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage z.B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 6.9 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist beim Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ mit Vordruck zu beantragen.
- 6.10 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.
- 6.11 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

**7. Zu § 11 AVBWasserV – Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- 7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 7.2 Wasserzählerschächte haben den Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 Teil 2 zu entsprechen.

**8. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage**

- 8.1 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

**9. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtung**

- 9.1 Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.
- 9.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Messeinrichtung) trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 9.3 Ziffer 9.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.
- 9.4 Ziffer 9.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.
- 9.5 Die Entfernung oder Beschädigung der vom Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ an Hauptsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

**10. Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht**

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern und Beauftragten des Trinkwasserzweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 10.2 Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

**11. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen**

- 11.1 Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

**12. Zu 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- 12.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Meßeinrichtungen, die im Eigentum des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ stehen, hat er hiervon den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.2 Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

**13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers  
Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler**

- 13.1 Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.
- 13.2 An Bauunternehmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ festgelegt.
- 13.3 Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ oder dritten Personen entstehen.
- 13.4 Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ zur Ablesung vorzuzeigen.
- 13.5. Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von 250,00 € je Standrohr mit Wasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt.  
Die Miete für ein Standrohr beträgt:
- |                   |                                     |
|-------------------|-------------------------------------|
| 1. Tag            | 16,59 € einschließlich Umsatzsteuer |
| jeder weitere Tag | 1,07 € einschließlich Umsatzsteuer  |
- Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 13.6 Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“. Im Wiederholungsfalle behält sich der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.
- 13.7 Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

**14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung**

- 14.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.
- 14.2 Abschlagszahlungen werden grundsätzlich vierteljährlich erhoben.
- 14.3 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ vorbehalten.
- 14.4 Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- 14.5 Sind zusätzliche Abrechnungen (z.B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

**15. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug**

- 15.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ für jede Mahnung 5,00 €.

**16. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser**

- 16.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der Größe des Wasserzählers berechnet.

- 16.2 Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| bis 2,5 m <sup>3</sup> /h (Qn 2,5) | 131,30 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer   |
| bis 6,0 m <sup>3</sup> /h (Qn 6)   | 315,86 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer   |
| bis 10,0 m <sup>3</sup> /h (Qn 10) | 526,44 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer   |
| bis 15,0 m <sup>3</sup> /h (Qn 15) | 921,27 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer   |
| bis 40,0 m <sup>3</sup> /h (Qn 40) | 3.158,64 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer |
| bis 60,0 m <sup>3</sup> /h (Qn 60) | 4.737,96 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer |
| bis 150 m <sup>3</sup> /h (Qn 150) | 9.212,70 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer |

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 16.3 Der Mengenpreis bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt 1,31 € je Kubikmeter entnommenen Wassers einschließlich 7 % Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 16.4 Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 €/m<sup>3</sup> entnommenen Wassers einschließlich Umsatzsteuer.  
Bei Neubauten ohne Bauwasserzähler wird die Entnahme von Wasser bis zum Einbau des Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet und beträgt
- |                                       |                                     |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| bis 400 m <sup>3</sup> umbauten Raum  | 38,52 € einschließlich Umsatzsteuer |
| bis 800 m <sup>3</sup> umbauten Raum  | 55,11 € einschließlich Umsatzsteuer |
| bis 1500 m <sup>3</sup> umbauten Raum | 71,69 € einschließlich Umsatzsteuer |

Bei Bauten mit einem größeren Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz je angefangene 500 m<sup>3</sup> umbauten Raumes um 16,59 € einschließlich Umsatzsteuer.

**17. Umsatzsteuer**

- 17.1 Zu den Entgelten sowie den darauf entfallenden Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bestimmungen und deren Anlagen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändert sich das in Ziffer 16 festgelegte Bruttoentgelt entsprechend.

**18. Änderungen**

- 18.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

- 18.2 Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ den Abschluss einer von den Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichenden Vereinbarungen fordern.

**19. Inkrafttreten**

- 19.1 Vorstehende Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 treten mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft.

ausgefertigt:

Teistungen, 7. August 2003

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

Siegel